

Antrag auf Überlassung eines Musterausstattungssets für Notfalltreffpunkte

	Von der unteren Katastrophenschutzbehörde auszufüllen:
Untere Katastrophenschutzbehörde:	
Eingangsdatum:	
Aktenzeichen:	

	Vom zuständigen Regierungspräsidium auszufüllen:
Regierungspräsidium:	
Eingangsdatum:	
Aktenzeichen:	

Antragsteller Name der Kommune, Anschrift
Amtl. Gemeindeschlüssel/ Kreisschlüssel

Optional: Amt/ Sachgebiet, etc. der antragstellenden Kommune:
Ansprechperson:
Funktion Ansprechperson:
Telefon:
E-Mail-Adresse:

An die untere Katastrophenschutzbehörde

1. Antrag

Hiermit beantragt die oben angegebene Kommune die Zuweisung eines Musterausstattungssets für Notfalltreffpunkte.

2. Voraussetzungen zur Überlassung der Musterausstattungssets für Notfalltreffpunkte

- Die Kommune richtet mindestens einen Notfalltreffpunkt freiwillig ein.
- Die Kosten für die Planung der Notfalltreffpunkte trägt die jeweilige Gemeinde.
- Voraussetzung für die Überlassung der Musterausstattungssets für Notfalltreffpunkte an die Gemeinde ist die Beachtung der Rahmenempfehlung für die Planung und den Betrieb von Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung in Baden-Württemberg.
- Die Einrichtung der kommunalen Notfalltreffpunkte orientiert sich an der vorgenannten Rahmenempfehlung Notfalltreffpunkte, wobei bereits vorhandene und bewährte kommunale Konzepte entsprechend anerkannt werden.
- Das Land unterstützt die Gemeinden bei der erstmaligen Einrichtung eines Notfalltreffpunkts durch die in Teil II, Ziffer 1.3.1.2 der RE Notfalltreffpunkte, definierte Ergänzungsausstattung (Musterausstattungsset). Auf Antrag der Gemeinde über die untere Katastrophenschutzbehörde wird diese Ausstattung einmal pro Gemeinde vom Land bereitgestellt. Im Übrigen trägt die Gemeinde die anfallenden Kosten der Ausstattung selbst. Die Zurverfügungstellung der Musterausstattungssets durch das Land steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel in den Staatshaushaltsplänen.
- Die Gemeinden wirken gemäß Landeskatastrophenschutzgesetz im Katastrophenschutz mit. Die Musterausstattungssets für Notfalltreffpunkte werden aus Mitteln des Katastrophenschutzes finanziert und den Gemeinden zum Zwecke des Katastrophenschutzes zum Besitz überlassen. Sie verbleiben im Eigentum des Landes.
- Vor Übergabe des Musterausstattungssets an die Gemeinde wird eine Überlassungsvereinbarung zwischen der Kommune und dem Land abgeschlossen.
- Die Kosten für den Betrieb der Notfalltreffpunkte und die Wartung der vom Land bereit gestellten Ausstattungsgegenstände werden von der Gemeinde getragen. Die Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes zur Kostentragung bleiben hiervon unberührt.

3. Erklärung des Antragstellers

Die Voraussetzungen für die Überlassung der Musterausstattungssets für Notfalltreffpunkte habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift, Dienststellung,
Stempel der Gemeinde